

# Satzung des Altenhainer Heimatverein e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Emblem (früher § 1 und §2)	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Beitragsregelung	3
§ 6 Vereinsorgane	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Kassenprüfung	4
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen	4
§ 12 Auflösung des Vereines	4
§ 13 Inkrafttreten	4

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Emblem**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Altenhainer Heimatverein e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 04687 Trebsen, OT-Altenhain.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der **Altenhainer Heimatverein e.V.** führt ein Emblem.

Das Emblem wird wie folgt beschrieben:

Farbvariante: Blauer Kreis mit zentrierten weißen Hahn. Der Hahn schaut nach links. Beschriftung über dem Hahn „Altenhainer“, Beschriftung unter dem Hahn Heimatverein e.V.“. Die Beschriftung ist weiß.

Graustufenvariante: Weißer Kreis mit schwarzen Rand und zentrierten schwarzen Hahn. Der Hahn schaut nach links. Beschriftung über dem Hahn „Altenhainer“, Beschriftung unter dem Hahn Heimatverein e.V.“. Die Beschriftung ist schwarz.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung des dörflichen Charakters von Altenhain.

Durch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen soll ein attraktives, menschliches und umweltbewusstes Miteinander, zum Nutzen der dörflichen Gemeinschaft gefördert werden. Dazu sollen, im Dorf und im Heimathaus zur „Alten Schule“, Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung von Kultur, Jugendarbeit, Umweltbewusstsein und des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft entwickelt und realisiert werden. Im Heimathaus wird eine Dauerausstellung zum dörflichen Leben betrieben. Das Denken und Handeln ist generationenübergreifend.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Spenden, Gewinne und Beiträge des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Sonderzuwendung aus Mitteln des Vereines. Sie haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Aufwendungsersatz kann auf Antrag gewährt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beitragsregelung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern.
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden, bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder für maximal 6 Monate kommissarisch im Amt.  
Die Kündigung eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - Abteilungen zu bilden und Abteilungsleiter zu bestätigen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich, mindestens sechs Mal, statt.  
Zur Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter die Leitung.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorstandssitzung Mitglieder und Gäste einladen, welche mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wie unter §9(1) beschrieben, einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu

Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung des Vereines wird jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Der Schatzmeister stellt den Kassenprüfern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereines angehören und sind einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

#### **§ 12 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Trebsen mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck, d. h. zu gemeinnützigen Zwecken in Altenhain, zu verwenden.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 03.07.2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trebsen OT Altenhain, den 03.07.2020

Der Vorstand